



## **Windenergie im Ebersberger Forst Termine für Bürgerdialoge und Exkursionen stehen fest**

Voraussichtlich nur per Briefwahl können die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Ebersberg am 16. Mai 2021 über die fünf geplanten Windräder im Ebersberger Forst entscheiden. Damit sich die Menschen im Landkreis bestmöglich auf diese Entscheidung vorbereiten können, bietet die Energieagentur Ebersberg-München ein Bündel an Informationsmöglichkeiten an. Die erste Anlaufstelle für alle Fragen rund um die Windenergie ist die Internetseite [www.windenergie-ebersberger-forst.de](http://www.windenergie-ebersberger-forst.de). Dort gibt es einen Überblick über das Projekt und seine Historie und wissenschaftlich fundierte Fakten zur Windenergie. Außerdem finden sich dort erste Visualisierungen, die einen Eindruck vermitteln, wie sich die Windräder auf das Landschaftsbild auswirken würden.

Ergänzt wird das Angebot um drei Online-Bürgerdialoge. Diese finden jeweils abends am 18. März, am 15. April und 28. April statt, jeweils ab 19 Uhr. Bei den Bürgerdialogen geben Expertinnen und Experten weitere Einblicke in das Projekt im Ebersberger Forst und seine Auswirkungen auf die Region. Dabei werden sie detailliert auf alle kritischen Nachfragen der Bürgerinnen und Bürger eingehen. Sollten größere Veranstaltungen im Frühjahr wieder möglich sein, wird die Energieagentur versuchen, die Termine der Bürgerdialoge zumindest teilweise als Präsenzveranstaltung anzubieten.

Ein weiterer, derzeit immer noch geplanter Baustein sind Exkursionen zu bereits bestehenden Windenergieanlagen in Wäldern in der Gemeinde Fuchstal nahe Landsberg am Lech (20. März, 18. April) und der Gemeinde Berg am Starnberger See (17. April) sowie zum bisher einzigen Windrad im Landkreis Ebersberg in der Gemeinde Bruck (25. März). An den drei Stationen können sich die Bürgerinnen und Bürger ein eigenes Bild vom Flächenverbrauch und der Wirkung von Windrädern auf sich selbst und auf den Forst machen. Die Teilnahme an den Exkursionen ist kostenlos. Voraussetzung für die Durchführung der Fahrten ist die zu diesem Zeitpunkt geltende Corona-Verordnung des Freistaats Bayern.